

Tarifreglement für das Amt für Volksschule

vom 15. Februar 2024

Das Departement für Erziehung und Kultur erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) folgendes Reglement:

1. Kostenlose Angebote

Keine Entschädigungen erhoben werden für

- schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen bezüglich dem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen;
- Unterstützung in schulischen Krisensituationen durch das Schulische Kriseninterventionsteam (SKIT).

2. Tarife

Die Tarife für Beratungsleistungen und weitere Dienstleistungen wie z.B. Konzeptarbeiten oder Auswertungen betragen:

- für Schulgemeinden und bewilligte Privatschulen, Sonderschulen und Musikschulen im Bereich der Thurgauer Volksschule sowie für deren Angestellte, Behörden und Trägerschaften Fr. 110 pro Stunde ab der siebten Stunde. Reisezeiten und Wegkosten werden nicht in Rechnung gestellt.
- für Kundinnen und Kunden ausserhalb des Thurgauer Volksschulwesens in der Regel Fr. 165 pro Stunde ab der ersten Stunde. Reisezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet. Für die Berechnung der Wegkosten gelten die Bestimmungen des kantonalen Spesenreglements.

3. Dienstleistungsvereinbarung

Das Amt für Volksschule hält Kosten und Leistungen bei entschädigungspflichtigen Aufträgen vorab in einer Dienstleistungsvereinbarung fest.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Januar 2021.